



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

### **Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung von Artikel 123b BV über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. Mai 2010 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung von Artikel 123b BV über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Artikel 123b BV, wonach die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten unverjährbar sind, enthält auslegungsbedürftige Begriffe, die konkretisiert werden müssen. Die im Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung von Artikel 123b BV über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät vorgeschlagenen Konkretisierungen der Begriffe "Kinder vor der Pubertät" und "sexuelle und pornografische Straftaten an Kindern" erachten wir als richtig.

Mit der beabsichtigten Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes wird das Ziel, für Rechtssicherheit und eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmung zu sorgen, erreicht. Im Weiteren erachten wir es als zweckmässig, im Jugendstrafrecht keine Unverjährbarkeitsregel vorzusehen. Schliesslich erscheint die vorgesehene Übergangsbestimmung, die die Anwendung der Unverjährbarkeit auf jene Straftaten ermöglicht, die am 30. November 2008 noch nicht verjährt waren, als sachgerecht und mit dem internationalen Recht (EMRK) vereinbar. Wir begrüssen deshalb den Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung von Artikel 123b der Bundesverfassung über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät. Im Weiteren verzichten wir auf eine detailliertere Stellungnahme zur Vorlage.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

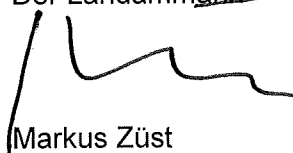
Altdorf, 1. Oktober 2010

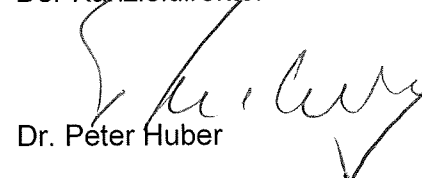


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

  
Markus Züst

  
Dr. Peter Huber